

Mündliche Prüfung am 18.06.10 bei Herrn Prof. Eisenhardt und Herrn Prof. Fitzner

Die Prüfungsatmosphäre war entspannt (gilt nicht für die Prüflinge) und freundlich. Die Prüflinge wurden der Reihe nach gezielt angesprochen, so dass im Ende jeder in etwa gleichviel gesagt hatte. Die ersten 40 Minuten fragte ausnahmslos Herr Prof. Eisenhardt; die übrige Zeit Herr Prof. Fitzner. Die Fragen waren aus den Bereichen BGB, ZPO und PatG, wobei Herr Prof. Eisenhardt im Wesentlichen BGB und Herr Prof. Fitzner ZPO und PatG geprüft hat. Während Hr. Eisenhardt eher zielgerichtet Fragen stellte und auch versuchte, die Prüflinge zu bestimmten Antworten hinzuführen, waren die Fragen von Hr. Fitzner gelegentlich etwas verwirrend (Zit.: „Es gibt da so einen Paragraphen im Patentgesetz, der passt da nicht so recht rein.“ – Gemeint war § 10; s.u.). Letztlich hat er dann aber auch versucht, einen wohlwollend zu „leiten“. Im Vergleich mit den Benotungen aus der parallel bei den Herrn Dr. Hofmeister und Shirvani geprüften Gruppe wurde unsere Gruppe wohl etwas zu schlecht benotet (während wir vier alle im Bereich von 120 bis 135 Punkten lagen, erreichten die Prüflinge der anderen Gruppe zwischen 140 und 150 Punkten). Die Noten wurden am Ende zusammen mit den erreichten Klausurnoten und den sich daraus ergebenden Endnoten mitgeteilt, waren also wohl an das gewünschte Endresultat angepasst.

A) Herr Prof. Eisenhardt

Zum Einstieg gab es die Frage nach den Möglichkeiten, sich von einem geschlossenen Vertrag zu lösen. → Anfechtung. Auf die weiter erwartete Antwort Rücktritt sind wir nicht so schnell gekommen. Weiterhin wurden dann noch das Rücktrittsrecht §§ 323, 346 BGB ausführlich diskutiert und weitere Definitionen aus der Rechtsgeschäftslehre abgefragt (z.B. Genehmigung, § 184 BGB).

1. Fall:

K kauft bei V einen Rasenmäher für € 1200,--. In der mitgelieferten Bedienungsanleitung sind die Angaben bzgl. des zu verwendenden Benzins falsch. Nach 7 Monaten ist der Motor des Rasenmähers kaputt.

Was kann K für Ansprüche geltend machen?

Zunächst ging es bei den Prüflingen in Richtung Kaufrecht, also Sachmangel gemäß § 434 II S.2 BGB „mangelhafte Montageanleitung“. Dies wurde allerdings von Herrn Prof. Eisenhardt nicht für gut befunden (obwohl sich der Verfasser sicher ist, dass während des Hagen-Studiums der Schluss Bedienungsanleitung gleich Montageanleitung erfolgte). Es wurde dann diskutiert, ob man Montageanleitung analog anzuwenden hätte (wann kann man überhaupt Analogie verwenden etc; im Ergebnis wohl eher nicht). Herr Prof. Eisenhardt wusste von einem BGH-Urteil zu berichten, bei dem klargestellt worden ist, dass es sich bei einer Bedienungsanleitung eben nicht um eine Montageanleitung handelt. Letztlich lief es dann auf 241 II, 280 I BGB hinaus. Ansonsten wurde das übliche Prüfungsschema abgearbeitet.

2. Fall:

K kauft sich bei V ein neues Auto, wobei er ein Darlehen der Bank B in Anspruch nimmt; das Auto wird zur Absicherung des Darlehens an B sicherungsübereignet.

Was passiert bei einer Zwangsvollstreckung in das Vermögen des K, einschließlich PKW?

Anhand des vorgenannten Falles wurde das Recht der (Zwangs-) vollstreckung durchdekliniert. Insbesondere wurde hierbei auf den praktischen Ablauf des Verfahrens abgehoben; Gerichtsvollzieher, Pfändung, ...

Wie erfolgt Sicherungsübereignung (Vertrag, wo geregelt), Antrag auf Aufhebung der Zwangsvollstreckung stellen, bei welchem Gericht, Drittwiderspruchsklage,... Def. Gläubigerverzug (293 BGB), Gefahrübergang (446 BGB); Hinweis auf § 287 S.1 BGB.

B) Herr Prof. Fitzner

Frage: Unterschied zwischen Verschulden und Vertreten → § 276 BGB. Vertreten ist Oberbegriff, weiter als Verschulden (kam aber niemand geradlinig drauf). Beispiele: Garantieübernahme, Zufall → Vertreten ja, obwohl kein Verschulden.

Frage: Was versteht man unter Gefährdungshaftung? Der direkt angesprochene Prüfling hat das ganze dann mit der Verkehrssicherungspflicht verwechselt. Nennen sie Beispiele für die Gefährdungshaftung → Auto, Tierhaltung. Für ein weiteres Beispiel unternahm Herr Prof. Fitzner einen Ausflug zu § 10 PatG (irgendwie war es ihm aber wohl klar, dass er hier den Bogen etwas weit spannt). (Er erwähnte dann, dass er kurz zuvor einen Vortrag gehört hatte, worin jemand vorgeschlagen hatte, § 10 aus dem PatG zu streichen, weil er dem nur mittelbaren Verletzer eine hohe Verantwortung aufbürdet. Sagte dann aber dazu, das hätte man nicht wissen müssen, wäre eher eine „De-luxe-Frage“ gewesen.)

Frage: Nennen Sie Vollstreckungstitel und wo steht das? (§ 794). Was findet dabei häufig in unserem Bereich (gewerbl. Rechtsschutz) Anwendung? → Nr. 2: Kostenfestsetzungsbeschlüsse.

Nennen Sie ein Beispiel: Einspruchsverfahren (eher untypisch, aber richtig). Gewollt war das Nichtigkeitsverfahren.

Frage: Wie sieht es mit der Kostenverteilung aus, wenn eine der Parteien zur mdl. Verhandlung nicht erscheint und deshalb eine zweite mdl. Verhandlung erforderlich wird? Fragen zum Termin, Terminaufhebung, Anwaltskosten, wann hat ein mündlicher Termin stattgefunden (wenn Antrag gestellt wurde), Auch dies war eine „De-Luxe-Frage“: Es hatte kurz zuvor eine BGH-

Entscheidung gegeben, wonach Anwaltskosten nur dann geltend gemacht werden können, wenn der Anwalt nicht nur zum Termin erschienen ist, sondern auch einen Antrag gestellt hat. – Hinweis auf Kostenfolge nach § 91 ZPO war als Antwort aber ausreichend.

Anschließend hat sich Herr Prof. Fitzner bei den Details des Kostenfestsetzungsbeschlusses festgebissen und die Prüflinge dabei in ziemliche Verlegenheit gebracht.

Das Tempo der mündlichen Prüfung wurde von allen als hoch empfunden, es wurde im Gesetz nachgeschlagen und die entsprechenden Paragraphen angegeben, von den Prüfern wurde auch gezielt danach gefragt (wo steht das).

Im Ergebnis haben alle Prüflinge bestanden.

Viel Glück bei Eurer Prüfung.